

RS UVS Kärnten 1993/10/22 KUVS-844/3/93

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.10.1993

Rechtssatz

Die Verantwortung des Beschuldigten, daß er beim Linksabbiegeemanöver die Haltelinie bereits zu zwei Dritteln überfahren habe und er die Lichtanlage nicht mehr vollständig einsehen konnte, schlägt dann nicht durch, wenn durch eine funktionierende automatische Verkehrssicherheitsanlage mit Lichtbildern, die durch Indikationsschleifen ausgelöst werden, diese Verantwortung widerlegt wird und überdies auf der gegenüberliegenden Seite der Straße auf einer Grüninsel ein Wiederholungssignal, bezüglich der für den Beschuldigten geltenden Ampelfunktion, angebracht ist.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at